

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Bade- und Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Fassung vom 02.01.2006

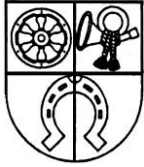
Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229),
des § 5 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit
§ 8 der Betriebssatzung für die Stadtwerke Kelkheim (Taunus) vom 17.12.2001 sowie
aufgrund der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54),
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 13.12.2005 folgende Bade- und Gebührensatzung für das Freibad erlassen:

§ 1 **Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll im Bad Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Leiter von Vereins- und Gemeinschaftsangelegenheiten (Vereine, Schulklassen pp.) sind für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 **Badbenutzung**

- (1) Zur Benutzung des Bades ist grundsätzlich jeder berechtigt.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

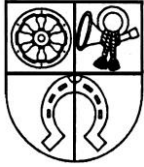
- c) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Kindern unter 7 Jahren ist aus Haftungsgründen der Zutritt ins Bad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder in Begleitung einer von der Erziehungsberechtigten beauftragten Person gestattet.
- (4) Der Magistrat kann zur schulischen Nutzung und aus besonderen Anlässen (z. B. Sportveranstaltungen) die Benutzung eines Teiles oder des gesamten Bades einschränken.
- (5) Gewerbemäßiges Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.

§ 3 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Badegäste mit langer Haartracht müssen die Haare mittels Haarband zusammenhalten.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der diensthabende Schwimmmeister.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Eintrittskarte (Kassenbon) muss während des Aufenthaltes aufbewahrt werden. Die Ausgabe von Mehrfachkarten und Dauerkarten sowie ihr Geltungszeitraum werden in der Anlage I geregelt.
- (3) Es werden Benutzungsentgelte gemäß der Anlage I, die Bestandteil der Bade- und Gebührensatzung ist, erhoben.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat eine erhöhte Eintrittsgebühr in Höhe des 3-fachen Eintrittspreises zu entrichten.
- (6) Der Magistrat wird ermächtigt, eine Eintrittsregelung für die Nutzer des Indoor-Spielplatzes zu treffen.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat festgelegt und durch Aushang im Bad bekannt gemacht. Außerdem erfolgt in der Regel eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus).
- (2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vorübergehend durch den diensthabenden Schwimmmeister für weitere Besucher gesperrt werden.
- (3) Wenn das Bad infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder aus anderen ähnlichen Gründen geschlossen werden muss, wird kein Ersatz für gelöste Eintrittskarten geleistet.
- (4) Kassenschluss ist jeweils 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 6 **Badezeit**

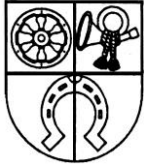
- (1) Das Freibad kann in der Regel innerhalb der Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt benutzt werden.
- (2) Ende der Badezeit ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 7 **Zugang zu den Badeeinrichtungen, Körperreinigung**

- (1) Der Zugang zu den Umkleieräumen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen zugelassen.
- (2) Die Duschen, die Durchschreitebecken und der Beckenumgang dürfen nicht mit Sport- oder Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Jeder Badegast hat sich vor Aufsuchen der Becken des Freibades gründlich zu reinigen.

§ 8 **Verhalten im Bad**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung und den guten Sitten zuwider läuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Badpersonals sind zu befolgen.
- (2) Nicht gestattet ist u. a. das über das erträgliche Maß hinausgehende
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten sowie Musikinstrumenten,



Stadt Kelkheim (Taunus)

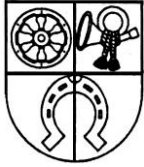
Satzungen

- b) Rauchen, Essen und das Trinken aus Glasflaschen ist im Umkleide- und Sanitärbereich sowie auf dem Beckenumgang und Durchschreitebecken untersagt,
 - c) Ausspucken in den Badeanlagen und Fortwerfen von Kaugummi,
 - d) Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen außer in die dafür vorgesehenen Behälter,
 - e) Mitbringen von Tieren,
 - f) Reinigen der Wäsche,
 - g) Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (3) Das Ballspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher. Tauchgeräte, Schwimfflossen, Schnorchel, Luftmatratzen, Luftkissen, Reifen und sonstige Schwimmhilfen sowie Bälle sind aus gegenseitiger Rücksichtnahme nicht mit ins Wasser zu nehmen. Auf Anfrage kann der diensthabende Schwimmmeister die Erlaubnis für die Benutzung einzelner Geräte erteilen.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln; jede Beschädigung oder Verunreinigung, verpflichtet zum Schadensersatz. Außerdem wird bei Verunreinigung der Räume ein Reinigungsentgelt in der nach der Gebührenordnung festgesetzten Höhe erhoben. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- (5) Findet ein Badegast die Baderäume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badpersonal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Erlittene Verletzungen sind dem Badpersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Verhalten beim Baden

- (1) Es ist nicht gestattet:
- a) andere Badegäste zu gefährden, insbesondere sie unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen bzw. sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) von der Längsseite des Beckenrandes oder dem Steg in das Becken zu springen,
 - c) an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen und die Trennungseile als Sitzgelegenheit zu nutzen,
 - d) die Badegäste zu belästigen,
 - e) Ball- und sonstige Spiele in den Becken durchzuführen.
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur um Nichtschwimmerbereich aufhalten.
- (3) Die Benutzung der Freizeitanlagen (Rutschen und Spielgeräte) erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den vom diensthabenden Schwimmmeister nicht



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

freigegebenen Zeiten verboten. Das Schwimmen im Bereich der Rutschen ist verboten.

§ 10

Aufbewahrung von Wertsachen

- (1) Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen wird nicht gehaftet.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad aufgefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

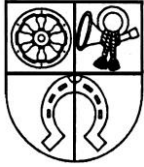
Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Die Stadt haftet nach Maßgabe des Abs. 2 für den Verlust von Wertgegenständen, die als Fundsache abgegeben werden, bis zu einem Höchstbetrag von 100,- €. Im übrigen haftet die Stadt nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen; dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge nebst deren Inhalt.

§ 13

Aufsicht

- (1) Das Badpersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Einhaltung der Vorschriften dieser Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badpersonal ist angewiesen, sich allen Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Trinkgelder oder Geschenke dürfen durch das Badpersonal weder erbeten noch angenommen werden.
- (3) Das Badpersonal ist befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- b) andere Badegäste belästigen,
zu ermahnen.
- (4) Wer trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstößt, kann von dem diensthabenden Schwimmmeister aus dem Bad verwiesen werden. Widersetzungen ziehen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (5) Personen, die nach Abs. 3 gemäßregelt werden mussten, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder in schweren Fällen bzw. im Wiederholungsfall dauerhaft untersagt werden.
- (6) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet.

§ 14

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nimmt der diensthabende Schwimmmeister entgegen; diese können aber auch direkt bei dem Betriebsleiter oder dem Magistrat schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

§ 15

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Badbenutzer die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198) zu.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Freibad der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 01.08.1977 und die Gebührenordnung vom 17.09.2001 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 02.01.2006
Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat